



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Über die Regierungen

an die
Kreisverwaltungsbehörden
als untere Gesundheits- sowie
Infektionsschutzbehörden

Nachrichtlich an das LGL

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G54s-G8390-2022/546-1

München,
01.02.2021

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Weitergehende Informationen zum Vorgehen bei COVID-19-Fällen im
schulischen Umfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit GMS vom 20.01.2022, Az. G54e-G8390-2022/187-4, haben wir Sie zu-
letzt über Änderungen im Kontaktpersonen (KP)-Management bei SARS-
CoV-2-Infektionen im schulischen Umfeld informiert. Darauf aufbauend und
mit Blick auf die überwiegend milderen Krankheitsverläufe bei Infektionen
mit der inzwischen auch in Bayern dominierenden Virusvariante Omikron
werden die folgenden weitergehenden Informationen zum Vorgehen gege-
ben, die dem Ziel einer Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts auch bei
hohen Inzidenzen folgen. Wir bitten um Beachtung.

1. Isolation von infizierten Personen

Erhält ein Schüler bzw. eine Schülerin im beaufsichtigten Selbsttest in der
Schule ein positives Ergebnis, gilt unverändert die Absonderungspflicht, die

sich unmittelbar aus der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) ergibt. Eine Anordnung durch das Gesundheitsamt ist nicht erforderlich. Die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler darf den Unterricht nicht weiter besuchen und muss umgehend von den Eltern abgeholt werden bzw. sich in Absprache mit diesen selbstständig auf den Heimweg begeben und zuhause isolieren.

Jeder positive Selbsttest ist von der Schule wie bisher umgehend an das Gesundheitsamt zu melden. Positive Testergebnisse im Pooltest werden vom Labor direkt an das Gesundheitsamt gemeldet. Das Gesundheitsamt ordnet weitere Maßnahmen an.

2. Intensiviertes Testregime für Mitschülerinnen und Mitschüler

Aufgrund des hohen Infektionsschutzniveaus in den Schulen ist **keine Kontaktpersonenermittlung durch das Gesundheitsamt** erforderlich. Alle negativ getesteten Schülerinnen und Schüler der Klasse bzw. dem Kurs des Indexfalls besuchen unter einem intensivierten Testregime weiterhin den Unterricht. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 4 der 15. BayIfSMV beginnt dieses am Schultag, der auf die Positivtestung des Indexfalls folgt und umfasst insgesamt fünf Schultage. Sollte ein weiterer Infektionsfall in der Klasse auftreten, beginnt die 5-Tage-Frist des intensivierten Testregimes neu.

Für Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen wird eine intensiverte Testung über fünf Schultage empfohlen. Auch hier erfolgt regulär keine individuelle Kontaktpersonennachverfolgung.

3. Vorgehen bei Häufung von Isolationsbedingten Abwesenheiten

Kann aufgrund **einer gravierenden Häufung von Infektionsfällen** der Präsenzunterricht in einer Klasse schulorganisatorisch nicht mehr sinnvoll aufrechterhalten werden (Richtwert: Abwesenheit **von etwa der Hälfte** der Schülerinnen und Schüler), kann die Schulleitung im **Einzelfall und nach Rücksprache mit der Schulaufsicht** für die betreffende Klasse **Distanzunterricht** anordnen. Diese Anordnung, die die Unterrichtsorganisation betrifft und keine Quarantäneanordnung darstellt, gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse oder des Kurses unabhängig von ihrem Impf- oder Genesenenstatus. Auch aus infektiologischer Sicht empfiehlt sich Distanzunterricht über fünf Wochentage, um Infektionsketten innerhalb der Klasse unterbrechen zu können.

Das Gesundheitsamt wird umgehend von der Schule über die Häufung informiert und kann ergänzend alle Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse als enge Kontaktpersonen einstufen, sodass für diese nach Nr. 2.1.1.1 der AV Isolation und vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen in Nr. 2.1.1.2 der AV Isolation Quarantänepflicht gilt. Einzelanordnungen des Gesundheitsamts sind nicht notwendig. Das Gesundheitsamt übermittelt die Entscheidung an die Schulen, welche wiederum die Erziehungsberechtigten über diese Entscheidung des Gesundheitsamts informiert:

- Für Schülerinnen und Schüler, für die Quarantänepflicht besteht, gelten die jeweils aktuellen Regelungen zur Freitestung. Eine etwaige Freitestung (per Antigen-Schnelltest oder PCR-Test) liegt in der Eigenverantwortung der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Erziehungsberechtigten. Eine Kontrolle durch die Schule oder durch das Gesundheitsamt erfolgt nicht.
- Schülerinnen und Schüler, die gemäß Nr. 2.1.1.2 der AV Isolation von der Quarantänepflicht ausgenommen sind, erhalten die dringende Empfehlung, ihre Kontakte auch im außerschulischen Bereich zu reduzieren. Ob für den betroffenen Schüler oder die betroffene Schülerin nach Nr. 2.1.1.2 der AV Isolation eine Ausnahme besteht, wird durch die Erziehungsberechtigten geprüft.

Nach Rückkehr in den Präsenzunterricht erfolgt am Morgen des ersten Schultags ein (ggf. zusätzlicher) Selbsttest; anschließend wird zum regulären Testrhythmus zurückgekehrt.

4. Schulrechtliche Beurlaubungsmöglichkeit

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass der Verzicht auf eine Kontaktpersonenermittlung und -quarantänisierung nicht zu einem explosionsartigen Anstieg von Infektionsfällen in Schulen führt. Dennoch äußern insbesondere Eltern mit Grunderkrankungen bzw. Eltern von Kindern mit Grunderkrankungen Sorge vor einer Ansteckung. Um diesen Sorgen Rechnung zu tragen, besteht eine schulrechtliche Beurlaubungsmöglichkeit für diese Schülerinnen und Schüler (vgl. III.13 des Rahmenhygieneplan Schulen).

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Gabriele Hartl
Ministerialdirigentin